

## I. T h e i l.

Von dem Zwecke des Vereins, von den Erfordernissen zum Beitritte und von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

### 1. A b s c h n i t t.

Von dem Zwecke des Vereins.

#### §. 1.

Der Zweck des Vereins ist die Beförderung des Seelenheils der Vereinsglieder durch heilige Messopfer, und die Unterstützung gestifteter und talentvoller Kinder derselben mit Erziehungsbeiträgen.

#### §. 2.

Unter den heiligen Messopfern sind nicht nur jene in der Einleitung bemerkten Stiftmessen, welche für die verstorbenen und lebenden Mitglieder jährlich in der Schottenkirche und in der Kirche der PP. Augustiner nächst der Burg gelesen werden, sondern auch jenes feierliche Choralamt verstanden, welches für jedes ablebende Mitglied abgehalten wird, und wozu sowohl die Vereins- als die ersten Familienglieder des Verstorbenen mittelst eigener Karten eingeladen werden.

#### §. 3.

Die Unterstützung der Jugend geschieht mittelst fundirter und nicht fundirter Erziehungsbeiträge.

Unter den fundirten Stipendien sind jene begriffen, die aus den Zinsen des eigenthümlichen Vermögens der Mitglieder 1. und 3. Classe und aus deren Einlagen §. 12.



bereits gebildet worden sind, und welche durch die nach der Ziehung der noch unverlosten dießfälligen Capitalien zu erwartenden höheren Zinsen, so wie durch künftige Einlagen neuer Mitglieder von der Direction nach Umständen theils erhöht, theils vermehrt werden können.

Dagegen sind die nicht fundirten Stipendien, welche bloß aus den §. 13. bezeichneten Jahrsbeiträgen der Mitglieder 2. und 3. Classe werden bestritten werden, und sich erst in der Zeitfolge nach §. 9. werden sicherstellen lassen, als eine Erweiterung dieser Wohlthätigkeitsanstalt zu betrachten, um selbst den geringstbesoldeten Individuen Gelegenheit zu verschaffen, durch eine geringe jährliche Gabe für ihre eigenen, oder zum Besten der Kinder ihrer Mitbeamten hieran theilnehmen zu können.

§. 4.

Die fundirten vier Stipendien bestehen derzeit noch in jährlichen 20 — 30 — 40 und 50 fl. C. M.

Sie sind studierenden Jünglingen der Vereinsglieder 1. und 3. Classe gewidmet §. 12. Sie haben durch die gegenwärtigen Interessen des Vereinsvermögens, welches in 3,300 fl. Staatsschuldverschreibungen à 5 und 4 % in 2800 fl. unverlosten Aerarial-Obligationen zu  $2\frac{1}{2}$  und 2% endlich in dem alten ebenfalls noch unverlosten Johannes-Spitals-Stiftungscapital pr. 2000 fl. dermahl à 2% W. W. bestehet, ihre Bedeckung, und werden nach erfolgter Ziehung der gedachten noch unverlosten Obligationen von der Direction nach Umständen erhöht oder vermehrt, und im letzten Falle in so fern auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt werden, als nach dem Stiftbrief die Interessen von dem Johannes-Spitals-Stiftungscapital für die männliche und weibliche Jugend verwendet werden können.

Die Interessen von der Johannes-Spitals-Stiftungsobligation, wenn dieselbe seiner Zeit in die Verlosung fällt, dürfen jedoch nur Einem der Stipendisten zugetheilt werden. Dagegen sind die nichtfundirten Stipendien, be-



ren Anzahl sich bloß nach Ergiebigkeit der künftig eingehenden Jahrsbeiträge bestimmen läßt, und daher auch einer mehrfältigen Aenderung unterliegen kann, welche aber in der Regel für die männliche Jugend in 20 bis 30 fl. dann in 40 bis 50 fl., für die weibliche Jugend aber in 12 bis 15 fl. dann in 20 bis 30 fl. bestehen wird, der männlich und weiblichen Jugend gewidmet. S. 9.

An der 1. Abtheilung dieser beiden Stipendien-Gattungen von 20 bis 30 fl. nehmen Theil jene Söhne der Mitglieder, welche sich den Gymnasialstudien, der Forstlehre, Polytechnik, Chirurgie, oder einem Kunstfache als: dem Zeichnen, Mahlen, der Kupferstecherkunst, Bildhauerey und Musik widmen, und zugleich Beweise geben durch hervorragende Talente Sittlichkeit und Verwendung die Stufe der Mittelmäßigkeit zu überschreiten.

Die 2. Abtheilung besagter Stipendien von 40 bis 50 fl. C. M. ist für jene Söhne der Vereinsglieder bestimmt, welche die Philosophie, Medicin oder Rechte studieren, und hierin rühmliche Fortschritte machen. Da die fundirten Stipendien für die Söhne der Vereinsglieder 1. und 3. Classe gewidmet sind, so können Vereinsglieder der 2. Classe für ihre Söhne solche Stipendien nur damals zeitlich in Anspruch nehmen, wenn keine hiezu geeigneten Kinder der Vereinsglieder 1. und 3. Classe vorhanden wären. Eben so können, da die nichtfundirten Stipendien eigentlich nur für die Jugend der 2. und 3. Classe gewidmet sind, die Vereinsglieder der 1. Classe solche Stipendien für ihre Kinder nur dann zeitlich in Anspruch nehmen, wenn keine hiezu geeigneten Kinder der Vereinsglieder 2. und 3. Classe vorhanden wären.

#### S. 5.

Für die weibliche Jugend haben sonach ebenfalls zwei derlei Stipendien-Abtheilungen zu bestehen, wovon die 1. Abtheilung im Betrage von 12 fl. bis 15 fl. C. M. für Mädchen der 3. und 4. Normalclasse bestimmt ist.



Diese Stipendien-Abtheilung ist blos als ein Beitrag zu dem Unterrichte im Nähen, Schlingen &c. &c. zu betrachten, wozu Kinder von diesem Alter gewöhnlich nebstbei angehalten zu werden pflegen.

Die 2. Abtheilung im Betrage von 20 bis 30 fl. ist für jene Mädchen bestimmt, die sich im Kochen, Kleidermachen, Zeichnen, Mahlen, Musik oder fremden Sprachen unterrichten lassen, und hieraus rühmliche Fortschritte glaubwürdig oder praktisch nachweisen können.

S. 6.

Zur Erlangung vorbesagter Stipendien sind geeignet die leiblichen ehlich erzeugten Kinder jener Hofbuchhaltungsbeamten, welche sich dem Vereine nach S. 12. angeschlossen, und die mit der Eigenschaft der 2. Classe verbundenen Beiträge während ihrer Dienstleistung und respective Lebenszeit wirklich und ununterbrochen leisten, oder wenn auch nur auf kurze Zeit geleistet haben S. 13, 14 und 15.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf besagte Kinder für den Fall, wo die Mutter allein dem Vereine nach der 1. oder 2. Classe sich angeschlossen, und die im letzteren Falle übernommene Verbindlichkeit wirklich und ununterbrochen in Erfüllung gebracht hat. S. 12. 13. 14. 15.

Besagte Kinder müssen sich, um ein Stipendium erhalten zu können, den unter S. 4. und 5. bezeichneten Studien, Lehrgegenständen, oder Kunstfächern widmen, und sich über ihre rühmlichen Fortschritte glaubwürdig ausweisen können; massen die Absicht des Vereins bei Bildung dieser Stipendien nicht dahin geht, Kinder von mittelmässigen Talenten, die kaum die 1. Classe aus sämtlichen Lehrgegenständen nachzuweisen, oder in einem Kunstfache nicht etwas Ausgezeichnetes zu leisten vermögen, sondern vorzüglich nur solche Kinder mit Beihilfen zu unterstützen, welche zur Hoffnung berechtigen, durch Ausbildung ihrer Talente dem Staate einstens nützlich zu werden, ihre Eltern



im hohen Alter oder ihre Geschwister zu unterstützen, und ihre Wohlthäter dafür dankbar zu segnen.

## §. 7.

Die Dauerzeit der Stipendien hat sich im allgemeinen bei der männlichen Jugend bis zum 21. und bei der weiblichen bis zum 18. Lebensjahr zu erstrecken, in wiefern sich beide Geschlechter jenen Studien oder Unterrichte bis dahin widmen, wozu diese Beiträge denselben verliehen worden sind.

In außerordentlichen Fällen und bei seltenen Talenten für das Studium und Kunstfach ist die Direction berechtigt, diese Stipendien dem männlichen Geschlechte vom 21. bis einschließig des 24. und dem weiblichen vom 18. bis einschließig des 20. Lebensalters zu belassen.

## §. 8.

Die Stipendien werden eingezogen und weiter verliehen:

- a) Wenn der Stipendist stirbt.
- b) Wenn er aufhört dem Unterrichte beizuwohnen, wozu der Beitrag verliehen worden ist.
- c) Wenn er in eine Erziehungsanstalt, oder sonstige Versorgung z. B. in ein Pensionat, Cadetenhaus, Kloster, Alumnat, in eine Militär- oder Civilanstellung, oder eine Stipendistin in den Ehestand tritt, und endlich:
- d) Wenn der Stipendist einen Erziehungsbeitrag vom Staate, ein anderes Stipendium, eine Erbschaft, oder einen sonstigen wie immer Namen habenden Beitrag erlangt, welcher der Summe des erhaltenen Vereins-Stipendiums gleich kommt.

Der Genuß der Stipendien hört auf entweder mit 1. October oder 1. April, je nachdem die unter a b c und d bezeichneten Umstände zwischen dem 1. October und letzten März, oder zwischen dem 1. April und letzten September eintreten.

- e) Wenn aber ein Stipendist durch eine glaubwürdig erwiesene, und nicht über ein Jahr dauernde Krankheit



verhindert würde, dem Unterrichte beizuwohnen, so hat er sich längstens binnen drei Monaten nach der Genesung durch nachträglich bestandene Prüfungen mit vollständig guten Zeugnissen auszuweisen, widrigens dessen Stipendium ohne weiters eingezogen werden würde, was auch in jenen Fällen zu geschehen hätte, wenn von dem Zeitpuncte der letztbestandenen Prüfung  $\frac{1}{4}$  Jahre verstrichen sind, und über die nachträglichen Prüfungen kein derlei Zeugniß vorgelegt würde. Ingleichen

f) wenn er aus den Sitten oder aus einem Lehrgegenstande die 2. oder wohl gar die 3. Classe bekäme.

Im letzten Falle ist der Erziehungsbeitrag sogleich, im ersten Falle hingegen erst dann, wenn im nächstfolgenden halben Schuljahre nicht der Erweis einer rühmlich bestandenen Prüfung mit vollständiger Verbesserung aus allen Lehrgegenständen und Sitten erfolgen sollte, ebenfalls einzuziehen. Was endlich

g) jene Individuen betrifft, welche sich einem Kunstfache oder einem solchen Lehrgegenstande widmen, worüber Zeugnisse weder halb- noch ganzjährig ausgestellt zu werden pflegen; wie es vorzüglich bei den Lehrgegenständen des weiblichen Geschlechts der Fall ist, müßte sich der Stipendist im Erkrankungsfalle nach Verlauf eines vollen Schuljahres gefallen lassen, sich nach S. 31. einer Prüfung und zwar der männliche Stipendist in Gegenwart eines Directionsmitgliedes, der weibliche aber in Gegenwart einer Frau aus den Vereinsgliederern zu unterziehen.

Diese Prüfung hat dann den Ausschlag zu geben, ob der Stipendienbetrag nach obiger Andeutung unter e sogleich einzuziehen sei oder nicht.

In Bezug auf die gegenseitige Benützung lediger Stipendien S. 4. ist zu bemerken, daß das einem Kinde der Mitglieder 2. Classe zeitweilig verliehene fundirte Stipendium für das nächstfolgende Schuljahr aufzuhören habe,



sobald selbes nach §. 17. für ein Kind der Mitglieder 1. und 3. Classe angesucht wird.

Eben so hören auch jene den Kindern der Vereinsglieder 1. Classe zeitweilig verliehenen nichtfundirten Stipendien auf, wenn solche für hiezu geeignete Kinder der Vereinsglieder 2. und 3. Classe in Anspruch genommen werden.

### §. 9.

Es versteht sich von selbst, daß in allen jenen Fällen, wo der Vermögensstand des Vereins, aus was immer für Ursachen geschwächt, für die Bezahlung der Erziehungsbeiträge nicht zureichen sollte, die Zahl der Stipendien theils vermindert, theils dieselben auf mindere Beträge in so lange herabgesetzt werden müssen, bis die Kräfte des Fonds wieder die vollständige Befriedigung gestatten.

Um jedoch dem erwähnten Uebelstande, womit vorzüglich die nichtversicherten auf den bloßen Jahrsbeiträgen beruhenden Stipendien bedroht seyn könnten, möglichst vorzubeugen, und die damit theilte und darauf rechnende Jugend in ihrer Ausbildung nicht zu beirren, und zugleich die Zahl der beiden Stipendien-Gattungen in ein gegenseitig angemessenes Verhältniß zu bringen, hat die Direction dafür zu sorgen, daß beide Stipendien-Gattungen sowohl in der Zahl als in der Erhöhung der Geldbeträge möglichst gleichen Schritt halten, und daß jene Gattung der unversicherten Stipendien, selbst bei dem günstigsten Erfolg der Jahresbeiträge, die Zahl von vier für das weibliche und von zwei für das männliche Geschlecht nicht übersteige.

Der verbleibende Rest der Jahresbeiträge ist jeder Zeit als Eigenthum der Vereinsglieder 2. und 3. Classe zu behandeln, in der Rechnung unter einer eigenen Rubrik ersichtlich zu machen, und nach Gutbefinden der Direction zur Bedeckung eines im nächstfolgenden Jahre sich etwa ergebenden Ausfalls an besagten Jahresbeiträgen aufzubewahren, oder auch nach Thunlichkeit in Staatspapieren fruchtbringend anzulegen.



## S. 10.

Von der Theilnahme an diesen Stipendien sind jedoch gänzlich ausgeschlossen jene Kinder, deren Väter wegen Verbrechen gerichtlich abgeurtheilt, und aus diesem Grunde mit dem Verluste der normalmäßigen Pension aus dem Staatsdienste entlassen, so wie jene, deren Vätern oder Müttern aus gleicher Ursache der bewilligte Pensionsgehalt entzogen wird, wobei aber zu bemerken ist, daß genannte Eltern, wenn gleich deren Kinder von der Theilnahme an den Stipendien ausgeschlossen sind, an ihren durch die erlegte Taxe pr. 5 fl. erworbenen Rechten auf die Seelenmessen und Choralämter nichts verlieren können.

Eben so sind auch die Kinder der jährlich beitragenden Vereinsglieder 2. und 3. Classe von der Theilnahme an den unfundirten Stipendien ganz ausgeschlossen, deren Eltern die Einzahlung der zugesicherten Jahrsbeiträge zur Zeit der noch bestandenen Verpflichtung unterlassen haben. S. 13, 14, 15 u. 16.

## II. A b s c h n i t t.

Von den Erfordernissen zum Eintritt in den Verein und von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

## S. 11.

Jeder Beamte einer k. k. Hofbuchhaltung, er mag noch dienen, mit Beibehaltung seines Charakters ausgetreten, quiescirt, oder pensionirt worden seyn, ist berechtigt an diesem Institute Theil zu nehmen.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Gattinnen und Witwen genannter Beamten, die geneigt sind, die im nachstehenden Paragraph bezeichneten Verbindlichkeiten in Erfüllung zu bringen.

Die eben genannten Individuen werden von drei zu drei Jahren mit eigenen Rundschreiben zum beliebigen Beitritte laut S. 43 d. eingeladen, und diese Rundschreiben



werden im Privatwege den Herrn Amtsvorstehern jeder k. k. Hofbuchhaltung oder Einem von denselben hiezu ernannten Mittels- Oberbeamten zur eigenen Wissenschaft mit dem Ersuchen zugestellt, solche sodann auch dem Gremialpersonale gefälligst mittheilen zu lassen, dem es jedoch vollkommen frei steht, diesem Institute beizutreten oder nicht.

§. 12.

Sämmtliche im vorstehenden Paragraph genannte Individuen können dieser Wohlthätigkeitsanstalt nach eigenem Belieben entweder als blos einlegende oder als blos jährlich beitragende oder als vollständige Mitglieder einverleibt werden.

Die 1. Classe (die einlegende) übernimmt die Verbindlichkeit beim Eintritte in den Verein die allgemeine Taxe pr. 5 fl. C. M. ein für alle Mal zu erlegen, wofür jedes einlegende Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts namentlich in das mit Silber beschlagene Gedebuch eingetragen, und berechtigt wird, nicht nur an dem Choralamte und den Seelenmessen für seine Person Theil zu nehmen §. 2, sondern auch ein fundirtes Stipendium für einen seiner studierenden und hiezu geeigneten Söhne anzusprechen, §. 4, 5 und 6.

Die Mitglieder der 2. Classe (die beitragenden) verpflichten sich zur zeitlichen Entrichtung der systemisirten charaktermäßigen Jahrsbeiträge §. 13. und erlangen dadurch das Recht für Eines ihrer Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, ein nichtfundirtes Stipendium in Anspruch zu nehmen, §. 3 und 4.

Endlich die 3. Classe (die einlegende und zugleich beitragende, somit vollständige,) erwirbt sich durch die Einlage und den Jahrsbeitrag alle mit den beiden vorstehenden Classen verbundenen Rechte.

§. 13.

Die charaktermäßigen Jahrsbeiträge bestehen in fünf Abstufungen, und zwar:



1. Stufe für die Necessisten in . . . . . 20 fr.
2. detto » Ingrossisten . . . . . 40 »
3. detto » Rechnungsofficialen . . . 1 fl. — »
4. detto » Rechnungsräthe  
Registratoren ic. in . . . 1 fl. 30 fr.
5. detto » Hof- und Vizehofbuchhalter 2 fl. — »

Die Frauen, welche sich zu einem Jahresbeitrag herbeilassen, reguliren sich jeder Zeit nach dem jeweiligen Charakter ihrer Männer.

Die Pflicht der Entrichtung dieser Jahrsbeiträge erstreckt sich im allgemeinen für die männlichen und weiblichen Mitglieder bloß auf die Zeit der activen Dienstleistung des Mannes, es wäre dann, daß sich ein oder anderes Mitglied aus freiem Antriebe oder aus besonderem Wohlwollen erklärte, seinen charaktermäßigen Jahrsbeitrag selbst nach erfolgtem Austritte aus dem activen Staatsdienste, noch ferner durch eine beliebige Anzahl von Jahren, oder wohl gar lebenslänglich entrichten zu wollen.

S. 14.

Diese Beiträge werden jedes Mal am 15. Juli nach dem damals eigenthümlichen Dienstcharakter dergestalt erhoben, daß eine nach dem 15. Juli eintretende Vorrückung in einen höheren Charakter für das jüngstverflossene Schuljahr keine Aenderung in der Zahlungsverbindlichkeit herbeibringe.

Eben so verhält sich auch mit jenen Beamten, welche nach dem 15. Juli austreten, von Amtswegen entlassen, quiescirt oder pensionirt werden.

Bei jenen Gremien, wo während der Zeit vom 16. Juli des einen bis zum 15. Juli des folgenden Jahres unter den namentlich verzeichneten Mitgliedern Aenderungen an den Geldbetrag vorgefallen sind, wird in der Anmerkung die Ursache des Abfalls oder Zuwachses, z. B. Gestorben, pensionirt, zum Rechnungsrathe befördert ic. ic. beigefügt, und dieses von dem Herrn Amtsvorsteher unter-



fertigte Verzeichniß sodann dem Rechnungsführer nach §. 39 zur Bescheinigung des summarischen Geldbetrags zugestellt.

§. 15.

Sollte aber ein Hofbuchhaltungsbeamter erst nach erfolgtem Austritte aus dem Staatsdienste, oder eine bereits im Pensionsstande befindliche Hofbuchhaltungsbeamtenwitwe als Mitglied der 2. Classe dem Vereine beitreten wollen, dann wären beide verpflichtet, die Bezahlung des charaktermäßigen Beitrags auf Lebenszeit zu übernehmen.

§. 16.

Bei jenen Mitgliedern männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die Entrichtung besagten Beitrags freiwillig übernommen haben, diese Verbindlichkeit aber selbst bis zum Schlusse eines jeden laufenden Jahrs §. 14. aus was immer für einem Grunde nicht erfüllt haben, ist anzunehmen, daß sie den mit diesen Jahrsbeiträgen verbundenen Rechten §. 12 entsagen, und sind daher aus dem Verzeichnisse der Vereinsglieder §. 43 e) wegzulassen.

§. 17.

Die Vereinsglieder, und bei deren Abgang auch die Vormünder der hiezu geeigneten Kinder §. 6 sind befugt um eines der Stipendien, wozu diese nach §. 12 Anspruch haben, einzuschreiten. Ihr dießfälliges classenmäßig gestempeltes, mit dem Lauffcheine und den Schulzeugnissen belegtes Gesuch ist an den Privatverein der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten zu wohlthätigen Zwecken zu stylisiren, und vom 1. August bis 15. September eines jeden Jahrs zu Händen des jeweiligen Directors zu überreichen. Später einlangende Gesuche werden wohl in Vormerkung genommen, können aber für das beginnende Schuljahr nicht benutzt werden.

§. 18.

Bei Candidaten, welche keine Anfänger, sondern schon seit Jahren in ihrer literarischen Ausbildung begriffen sind, sollen auch die aus ihren früheren Studien erhaltenen Zeug-



nisse dem dießfälligen Gesuche beigelegt werden, um hieraus ihre Talente, und Verwendung genauer beurtheilen zu können.

Bei Mädchen hingegen, so wie bei Jünglingen, welche sich einem Kunstfache widmen, worüber keine Zeugnisse ertheilt zu werden pflegen, und daher auch nicht beigelegt werden können, genügt es eine von ihnen gefertigte Arbeit beizuschließen, und sich der unter S. 8, 9 und 31 erwähnten Prüfung zu unterziehen.

S. 19.

Außer dem sind in dem Gesuche zu dessen mehrerer Begründung nachstehende Verhältnisse bestimmt und getreu anzuführen:

- a) Welche Besoldung oder Pension der Vater oder die Mutter beziehen.
- b) Ob das Kind, für welches competirt wird, einen und welchen Erziehungsbeitrag vom Staate, ein ärarisches oder anderes Stipendium, oder eine sonstige Unterstützung genieße.
- c) Ob und welches eigene Vermögen dasselbe besitze.  
Nebstbei kommt beizufügen:
- d) Die Anzahl der in elterlicher Verpflegung befindlichen Kinder beiderlei Geschlechts mit individueller Versetzung ihres Alters.
- e) Ob der Vater oder die Mutter den S. 13 übernommenen Beitrag ununterbrochen noch leisten, oder bis zur Zeit der erfolgten Pensionirung geleistet haben, und endlich:
- f) Ist die Stipendien-Abtheilung S. 4 und 5 zu bestimmen, welche in Anspruch genommen werden will, wobei jedoch zu erklären ist, ob sich Competent für den Fall, wo seiner Bitte nicht nach Wunsch willfahrt werden könnte, auch mit der Versetzung in die geringere Stipendien-Abtheilung begnügen wolle.

Spricht sich aber ein Competent über die 2. Abtheilung aus, ohne obige Erklärung beizufügen; so ist anzunehmen, daß er auf den geringeren Betrag der 1. Abtheilung für seine Person verzichte.



## §. 20.

Damit aber die im vorstehenden §. von a bis d bezeichneten Angaben keinem Zweifel unterzogen, und deren Erörterungen für die Direction, so wie auch für die Competenten mit keinem nachtheiligen Zeitverluste verbunden werden, haben die Bittsteller, welche noch dienen, die Richtigkeit dieser Angaben von ihrem Herrn Amts- und zugleich von ihrem Herrn Departements-Vorsieher, jene aber, welche in Pensionsstände oder von hier abwesend leben, von dem Ortspfarrer auf der rechten Spalte des Gesuches bestätigen zu lassen, und im letzteren Falle solches nach §. 17 und 18 instruiert, portofrei an die Direction einzusenden.

## §. 21.

Um aber auch jeden Zweifel über die Wahl der unter §. 19 f. erwähnten Stipendien-Abtheilung zu beheben, ist als Grundsatz anzunehmen, daß bei allen Candidaten, wo sich der Unterricht auf mehrere Gegenstände zugleich erstreckt, immer nur derjenige ins Auge zu fassen sei, welcher den Hauptlehrgegenstand bildet, wozu die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Z. B. Ein Mädchen der 3. oder 4. Normalclassen, wenn selbes auch, wie es zu geschehen pflegt, nebstbei im Zeichnen, in fremden Sprachen oder in der Musik *ic. ic.* unterrichtet würde, könnte dennoch nur ein Stipendium der 1. Abtheilung §. 5 ansprechen, und in dieser Stellung auch nur damals mit dem Betrag der 2. Abtheilung theilhaft werden, wenn keine andere mehr hiezu geeignete Competentin vorhanden wäre.

Eben so müßten sich auch Jünglinge, welche in die philosophischen Studien übertreten, und daher berechtigt wären die höhere Stipendienklasse für sich in Anspruch zu nehmen, in so lang mit einem mindern Beitrag begnügen, bis sich eine Gelegenheit zur Vorrückung darbiethet, massen sich die Stipendien nicht nach dem Charakter der Individuen, sondern bloß nach Ergiebigkeit des Fonds regeln und bestreiten lassen.